

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 88.

Dienstag, den 9. November

1869.

Verordnung, Maaßregeln wegen der Rinderpest betr.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den l. l. österreichischen Staaten nach Sachsen ist in Berücksichtigung daß die Kronländer Böhmen und Mähren schon seit längerer Zeit von der Rinderpest völlig frei geblieben sind und daß die Seuche demalen nur noch in Ungarn und Galizien vorkommt, von dem Ministerium des Innern beschloffen worden, die Bestimmungen unter 1 und 2 der Verordnung vom 22. December vorigen Jahres nunmehr aufzuheben und an deren Stelle folgende Vorschriften treten zu lassen.

1. Rindvieh des Landstrags aus Böhmen und Mähren darf nach Sachsen ohne Weiteres eingeführt werden, wenn der betreffende Transport mit einem von der Ortsbehörde desjenigen Orts, aus welchem das Vieh stammt, in deutscher Sprache ausgefertigten Viehpasse versehen ist, und in diesem nicht nur die Viehstücke nach Zahl und äußeren Merkmalen (Geschlecht, Farbe und Abzeichen) genau angegeben sind, sondern auch die Bestätigung enthalten ist, daß in der Ortschaft und deren Umgebung, aus welcher die Thiere kommen, eine seuchenartige Krankheit unter dem Hornvieh nicht herrsche und die Viehstücke bei dem Abtriebe gesund befunden worden seien.

2. Rindvieh der Steppenrassen, (pobolisches, ungarisches und galizisches Vieh) ist dagegen ohne besondere, in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende, Genehmigung des Ministeriums des Innern nur unter der Voraussetzung über die Grenze einzulassen, daß 1. der Transport auf der Eisenbahn und in besonderen Wagen ohne Vermengung mit anderem Vieh erfolgt, daß 2. der Transport den diesseitigen Grenzpolizei-Commissariaten resp. in Zittau und Bodenbach und beziehentlich der diesseitigen Grenzpolizeiinspektion in Botterstreuß vorher angemeldet worden ist, daß 3. der vorchriftsmäßige Viehpasß (oben sub 1) beigebracht wird, und daß 4. in diesem Passe oder durch ein anderes völlig glaubwürdiges behördliches Zeugniß bescheinigt ist, daß und an welchem Orte das betreffende Vieh bisher in Böhmen oder Mähren mindestens seit bereits drei Monaten ununterbrochen gestanden habe. Soll ein derartiger Transport durch Sachsen hindurch und weiter, oder durch Preußen gehen, so ist überdies die Genehmigung der betreffenden königlich preussischen Regierungsbehörde zum Einlaß des Transports nach oder durch Preußen beizubringen. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach §. 8 flgde. des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest u. betreffend, vom 30. April 1868 (Gesetz- und Verordn.-Blatt Seite 264) bestraft.

Dresden, am 22. October 1869.

Ministerium des Innern.
v. Rositz-Wallwitz.

Forberg.

Tagegeschichte.

Wilsdruff, am 9. November 1869.

Ueber die am 4. November abgehaltene Sitzung der zweiten Kammer geben die D. N. folgende Mittheilung: Wohl die wichtigste, sicher aber eine der interessantesten und zugleich stürmischsten Sitzungen fand gestern in der zweiten Kammer statt. Es handelte sich um die Verfassungsmäßigkeit des jetzigen Landtags. Hierzu lagen zwei Anträge vor, der eine vom Abgeordneten Dr. Wigard, welcher die Auflösung des jetzigen Landtags und die Zusammenberufung eines neuen, nach dem 48r Wahlgesetze gewählten Landtags verlangte, um von diesem Standpunkte aus die Beseitigung der 1. Kammer und Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu erlangen. Der andere vom Abgeordneten Niedel, welcher sich von dem Wigardschen darin unterschied, daß er den jetzigen Landtag für zu Recht bestehend anerkannte, aber die Regierung um ein neues Verfassungs- und Wahlgesetz bat, um ebenfalls die erste Kammer zu beseitigen (in diesem Punkte conform mit Dr. Wigard) und ein dem Wahlgesetze von 48 entsprechendes Wahlrecht einzuführen. Ueber beide Anträge entbrannte und zwar in des Wortes klammerndster Bedeutung eine heisse stündige Debatte, in deren Laufe es zu heftigen Angriffen der Linken auf die Rechte und umgekehrt kam und an deren Entschluß die beiden Anträge abgelehnt wurden, der von Dr. Wigard gegen nur 5 Stimmen, der vom Abgeordneten Niedel mit der kleinen Majorität von 40 gegen 37 Stimmen. Die königliche Ordonnanz vom Juni 1850, welche an die Stelle des 1848r Wahlgesetzes die reactivirten Stände setzte, wurde von Dr. Wigard, Ludwig, Biedermann, Heubner u. A. als ein Staatsstreich bitter kritisiert und erfuhr die schärfsten Angriffe; der Minister v. Friesen, der einzige der damaligen Räte der Krone, die diese Ordonnanz unterzeichnet haben, welcher noch in Function ist, trat für deren Vertheidigung muthig ein; der Abg. Sachse ging den Abg. Wigard und Heubner zu Leibe, schilderte den Unverstandeslandtag und die Emence im Mai 1849. Er fragte mit einer Handbewegung: „Und Sie wollen diese Zustände wieder einführen?“ Darüber entstand fürchterlicher Lärm. Mehrere Redner beantragten den Ordnungsruf. Der Präsident würde ihn ausgesprochen haben, wenn er das betreffende Wort „Sie“ gehört und die Handbewegung gesehen habe. Sachse meint, er hätte sein „Sie“ sofort durch „man“ verbessert. Hierauf wendete sich Abg. Heubner, persönlich wegen seiner Mitgliedschaft an der provisorischen Regierung vom Abg. Sachse angegriffen, in kräftigen Worten gegen diese Bezugnahme. Lautes Bravo folgte in der Kammer und auf den Galerien; Sachse erwiderte, daß er

Hochverrath nicht für rühmlich haltz. In großer Aufregung discutierte man weiter. Der Minister v. Rositz-Wallwitz sprach in sehr verständlichem Sinne. Allerdings ließ er keinen Zweifel übrig, daß die Regierung nun und nimmermehr einen Antrag annehmen würde, der das ganze Fundament des Staates in Frage stelle; aber er erklärte doch, daß das gegenwärtige Wahlgesetz nicht das letzte sein werde. Dr. Wigard suchte die Einwendungen zu entkräften, als ob es Gefahr habe, daß wenn man die ganzen Landtage von 1850 her als verfassungswidrig erkläre, dann auch alle Gesetze und Staatsanleihen, die diese Landtage beschloffen, rechtsunverbindlich seien. Zuletzt erfolgte die eingangs erwähnte Beschlusfassung. Am Beginn der Sitzung erwiderte der Kriegsminister auf die Interpellation des Abg. Biedermann wegen der Selbstmorde in der Armee zur großen Ueberraschung der Kammer, daß diese Krankheit jetzt viel weniger Opfer fordere als früher.

Nach einer Dresdner Correspondenz der D. N. Z. gab der Präsident Haberkorn der zweiten Kammer am 1. November ein Diner, eine Erholung, die „nach der harten Arbeit der letzten Woche wohlverdient“ genannt wird. Es haben, heißt es weiter, bei dieser Gelegenheit die verschiedensten Parteien, die sich schon in der Gemeindefrage in erfreulicher Weise genähert, gemüthlich unter einander verkehrt und will man öfters dergleichen gesellige Unterhaltungen veranstalten, um die begonnene Ausgleichung der Gegensätze noch weiter zu führen.

Nächste Mittwoch, 10 November, wird Nachmittag 4 Uhr von Dresden ein Theater-Extrazug für die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer des Landtags nach Leipzig abgehen. Abg. Kaufmann Schnorr hat die Anregung zu dieser Vergnügungstour gegeben, und es soll an diesem Tage auf Wunsch der Herren Volksvertreter, Wagners Kiengl gegeben werden. Außer den Mitgliedern der Ständeversammlung sind auch die Herren Minister, die vortragenden Räte u. für diese Fahrt geladen worden.

Das Leipziger Stadtverordnetencollegium hat sich in seiner letzten Sitzung einstimmig der Petition des Städtischen Vereins in Leipzig an die zweite Ständekammer angeschlossen, worin der Verein die Kammer bittet, im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung um sofortigen Erlaß eines Gesetzes um Abänderung des §. 125 der Städteordnung dahin zu ersuchen, daß auch diejenigen Städte und Dörfer, welche über 200 Bürger haben, direct ihre Stadtverordneten wählen können.

Nach amtlicher Zusammenstellung der im Jahre 1866 im königreich Sachsen vorgekommenen Cholera-Todesfälle ergibt sich folgendes Resultat: Regierungsbezirk Dresden 236, N.-Bez. Leipzig